

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Bebauungsplan „Kreuzäcker“

im Ortsteil Erbstetten

der

Gemeinde Burgstetten

gem. §9 Abs. 8 BauGB

15. Februar 2007

Forschungsgruppe Stadt + Umwelt

Blumenstraße 6
71638 Ludwigsburg
Telefon 07141 – 920 052
Telefax 07141 – 978 463

info@stadt-umwelt.de
www.stadt-umwelt.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Plangebiet**
 - 1.1 Lage des Plangebiets
 - 1.2 Abgrenzung und Zustand des Plangebiets

- 2. Ziel und Zweck der Planung**
 - 2.1 Planvorgaben und Erfordernis der Aufstellung
 - 2.2 Vorgaben und Ziele der Planung

- 3. Planinhalt**
 - 3.1 Städtebauliches Konzept
 - 3.2 Textliche Festsetzungen
 - 3.3 Örtliche Bauvorschriften
 - 3.4 Erschließung
 - 3.5 Ver- und Entsorgung

- 4. Umweltbericht (gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

- 5. Grünordnung und Eingriffsregelung**

- 6. Planverwirklichung, Folgemaßnahmen und Kostenschätzung**
 - 6.1 Bodenordnung
 - 6.2 Flächenbilanz

- 7. Verfahrensvermerke**

1. Plangebiet

1.1 Lage des Planungsgebiets

Der Teilort Erbstetten liegt im Osten der Gemeinde Burgstetten, zur Gemarkungsgrenze nach Backnang. Das Baugebiet liegt im Nordosten des Teilorts und stößt direkt an den alten Ortskern an. Begrenzt wird das Baugebiet im Süden von der Alten Backnanger Straße, dem geplanten Sondergebiet im Westen und im Norden und Osten von Acker- und Streuobstflächen.

1.2 Zustand und Abgrenzung

Im Süden sind junge Streuobstbäume vorhanden, die weiter nördlich von einer alten Streuobstwiese abgelöst werden. Ungefähr die Hälfte des Gebiets besteht aus Ackerland. Das Gebiet umfaßt die Flurstücksnummern 1693/1, 1694, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700 ganz sowie die Flurstücksnummern 1702, 1704, 1705, 1706, 1708, 1709, 1710, 1711/1 teilweise. Im Süden wird auf Flst. Nr. 1693/4 ein Wegerecht mit einbezogen. Die Alte Backnanger Straße wird mit einbezogen (siehe Lageplan mit Abgrenzung).

Die endgültige Ausdehnung von Erbstetten nach Norden ist damit vollzogen. Im Zuge der Aufsiedlung soll der Aufbau eines stabilen Ortsrands erfolgen.

2. Ziel und Zweck der Planung

2.1 Planvorgaben und Erfordernis der Aufstellung

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der VVG Backnang ist soweit fortgeschritten, dass planungsrechtlich auf dieser Grundlage aufgebaut werden kann, durch die Aktualität müssen die Vorgaben nicht erneut überprüft werden. Der Gemeinderat hat sich im Rahmen einer umfangreichen Alternativenprüfung bewusst für die Ausweisung des Gebiets in der nun geplanten Form und Größe entschieden hat. So fanden umfassende Beratungen im Gemeinderat und seiner Ausschüsse statt, deren Grundlage der Gemeindeentwicklungsplan von 1997 mit Darstellung potenzieller Entwicklungs- und Ausschlussflächen sowie die Vorentwürfe und Entwürfe im Rahmen der Flächennutzungsplan-Beratungen waren. Für Erbstetten stehen im Flächennutzungsplan zwei Erweiterungsflächen zur Verfügung, die beide in den alten Streuobstgürtel eingreifen.

Burgstetten verfügt noch über zwei Baugrundstücke im Baugebiet Steigle in Burgstall. In Erbstetten steht für die haushaltsgründende Generation kein Bauland mehr zur Verfügung. Innerörtliche Flächenpotenziale sind bereits genutzt. Daher hat der Gemeinderat beschlossen, für die junge Generation Bauplätze zu schaffen.

2.2 Vorgaben und Ziele der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Abgrenzung der Flächen fand in Abstimmung mit den Eigentümern sowie den maßgeblich betroffenen Trägern öffentlicher Belange statt.

Im Baugebiet sollen Ökologie und modernes Wohnen miteinander verknüpft werden. Zur Reduzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt soll die Flächenversiegelung reduziert und für möglichst viele Burgstettener Bauland zur Verfügung gestellt werden. Kleine Grundstücke sollen eine weitere Erweiterung in naher Zukunft verhindern, da dann wiederum massiv in den Streuobstgürtel eingegriffen werden muss.

Im Baugebiet sollen unterschiedliche Wohnformen angeboten werden, um die typische Bevölkerungsmischung in Erbstetten zu erhalten.

Das Baugebiet soll trotz seiner höheren Dichte für Familien attraktiv und kinderfreundlich gestaltet werden. Ziel sind beispielbare Straßenräume mit Regenwasserriegen, ein Zentrum als informeller Treffpunkt der Generationen.

Die ökologischen Belange sollen soweit als möglich berücksichtigt und umgesetzt werden. Dazu werden neben der Vernetzung der offenen Gräben auch für die Erstbepflanzung Maßnahmen getroffen, um die Ziele zu verwirklichen. Die Verzahnung mit der Landschaft wird durch die Gruppenbildung erreicht. Langfristig soll der Streuobstgürtel im Norden wieder hergestellt werden.

3. Planinhalt

3.1 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept geht von einer Siedlung am Ortskern aus. Die Erschließungsstraßen werden von dichter Wohnbebauung gesäumt. Ein zentraler Platz in der Mitte schafft die eigene Identität. Wechselnde Gehwege, markante Gebäudekanten und wechselnde Firstrichtungen markieren die Mitte. Von der zentralen in Ost-West Richtung verlaufenden Erschließungsstraße werden kleine Wohngruppen mit überschaubarer Nachbarschaft erschlossen. Diese Stiche sind als Wohnstraßen ausgebildet. Die Fußverbindungen weisen auf den Ortskern mit seinen infrastrukturellen Einrichtungen. Die Ränder mit ihrer Tiefenwirkung zur offenen Landschaft und zum alten Ortsrand sind ökologische Ausgleichsflächen und grüne Finger, die als langfristige Siedlungsränder wirken. Sie vernetzen den Siedlungsraum mit der Flur. Die Wohngruppenstruktur setzt auch interne naturräumliche Begrenzungen.

- Eine klare übersichtliche Erschließung soll Suchverkehr vermeiden und bildet ein gutes Wiedererkennungsmerkmal.
- Der zentrale Platz ist die Mitte der Siedlung.
- Die angrenzenden Grundstücke werden von der Alten Backnanger Straße erschlossen, um die Integration der Siedlung ins alte Ortsgefüge zu gewährleisten.
- In den Wohngruppen soll die Wohnstraße als sozialer Ort der Begegnung, der Sicherheit und der Anmutungsqualität für das individuelle Wohnen möglichst kompakt erlebbar sein. Daher wird versucht, mit der begleitenden Bebauung räumliche Nähe und Geschlossenheit im Straßenraum zu erzeugen.

3.2 Textliche Festsetzungen

Aus obigen Zielen wird ein Wohngebiet mit besonderer Berücksichtigung der Wohnqualität in den Hausgruppen und einem allgemeinem Wohngebiet mit naturnahen Bereichen abgeleitet.

- **Bauweise:** Um den Ortscharakter zu erhalten und den Ortsrand zu gestalten ist eine offene Bauweise in WA1.1 und WA2.1 vorgeschrieben. Die osterschlossenen Grundstücke WA1.2 in den Gruppen am Nordrand und ebenfalls bei den entlang der Haupteinschließung liegenden Grundstücken WA2.2 wird eine abweichende Bauweise festgelegt, damit die Baugrundstücke den finanziellen Möglichkeiten angepasst werden können. Die Gruppenbildung wird dadurch städtebaulich gestärkt. Städtebauliches Ziel ist es, Wohnen im Einfamilienhaus auf schmalen Parzellen zu ermöglichen, um einen geschlossenen Straßenraum zu bilden. Gerade in WA2.2 sind entlang der Straße „Lean-Häuser“ erwünscht, d.h. Garage/Gebäude wechseln sich ab.
- **Art der baulichen Nutzung:** Die Baugebiete WA1 und WA2 werden als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, wobei die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr. 1 und 3-5 BauNVO nicht zugelassen werden, um den Wohngebietscharakter sicherzustellen. Dies ist notwendig, um das Straßensystem nicht zu überlasten. Aufgrund der Größe des Gebietes wird keine eigene Mobilfunkanlage benötigt, wie im angrenzenden Wohngebiet ist der Mobilfunk gesichert.
- **Maß der baulichen Nutzung:** Der Ortsrand von Erbsetten wird geprägt durch freistehende Gebäude. Hochverdichtete Wohnformen sind nicht ortstypisch. Die städtebauliche Konzeption der Freiräume, Durchblicke und Gruppenbildung stärkt den örtlichen Charakter. Um diesen zu erhalten muss die GRZ in den Wohngruppen (WA1) auf 0,30 reduziert werden. Die Nähe zum Ortskern beeinflusst die Gestaltung der Erschließungsstraßen. Wie im Ortskern sind entlang der Straßen dichtere Wohnformen gewünscht. Daher wird in WA2 die GRZ auf 0,4 erhöht. Um Anreize für Energieeinsparmaßnahmen zu schaffen, werden Wintergärten bis zu Zimmergröße als Pufferzone von der Berechnung ausgenommen.
- **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen auf einer Parzelle:** Für einen Planungsspielraum bei der Gebäudeplanung wird die überbaubare Grundstücksfläche als Baustreifen ausgewiesen. Damit der Charakter einer aufgelockerten Einzelhausbebauung mit durchgrünten Freiflächen auf Dauer gewährleistet wird und sich das Baugebiet in die bestehende Bebauung integriert, ist die Zahl der Wohnungen im Wohngebiet WA1 auf 2 Wohneinheiten je Gebäude begrenzt. Dies gilt auch bei Doppelhausgruppen. Somit begrenzt sich auch der Bedarf an Stellplätzen.
- **Höhe der baulichen Anlagen:** Die Höhenbegrenzung der First- und Wandhöhen ergeben sich aus der Höhe der umgebenden Bebauung, aus Gründen der gegenseitigen Verschattung und aus städtebaulichen Gründen zur Eingliederung in die Landschaft. Die Festlegung einer Mindestwandhöhe in WA2

ist aus städtebaulichen Gründen notwendig, um den Straßenraum ortstypisch zu gestalten und die Straßenkanten ablesbar zu machen.

- **Geschoßzahl:** Mit der Festlegung von maximal 2 Vollgeschossen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Dachgeschosse wegen der festgelegten Dachneigung, der Wandhöhe und der möglichen Dachausbauten rechtlich zu Vollgeschossen werden können.
- **Höhenlage der Gebäude:** Die Bezugshöhe ist die aus dem städtebaulichen Konzept und dem Entwässerungskonzept entwickelte und für die Anschlüsse angenommene Erdgeschossfußbodenhöhen. Sie sichert die Besonnung der Nachbargrundstücke, ohne den Gestaltungsspielraum der Bauherren einzuschränken. Von diesen Höhen bemessen sich die festgesetzten Wand- und Gebäudehöhen. Die individuelle Erdgeschossfußbodenhöhe kann davon in begrenztem Rahmen abweichen, sofern der Anschluss an das Kanal- und Regenwassersystem gewährleistet ist. Die Begrenzung der Abweichung sichert die zuverlässige Ableitung der Niederschlagswässer.
- **Aufschüttungen und Abgrabungen:** Die Festlegung zu den Aufschüttungen und Abgrabungen sichern den Landschaftscharakter und den Niederschlagswasserabfluss.
- **Stellung der baulichen Anlagen:** Die großzügigen Baufenster lassen sowohl Doppelhausbebauung als auch Kettenhäuser zu. Die Festlegung der anbaubaren Grenze ist so gewählt, dass die eigenen Stellplätze den nachbarschaftlichen Abstand ergeben.
- **Nebenanlagen:** Nebenanlagen können auf dem gesamten Grundstück, außer in den Pflanzgebieten, errichtet werden. Die Größenbeschränkung erlaubt gebietstypische Gebäude.
- **Garagen und Stellplätze:** Die Verkehrsflächen im Gebiet erhalten keine Hierarchie. Der zentrale Platz dient der Identifikation des Gebietes. Um die Grünzüge zwischen den Gruppen zu bewahren, werden die Standorte für Garagen außerhalb der Baufelder beschränkt.
- **Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers:** Im Zuge der Herstellung des Straßenkörpers muss in das Gelände eingegriffen werden. Dieser Eingriff ist von den Angrenzern zu dulden.
- **Grünflächen:** Die öffentliche Grünfläche entlang der Westgrenze dient der Sicherung der geplanten Ergänzung von Infrastruktureinrichtungen (Altenwohnen). Im zukünftigen Bebauungsplan Sondergebiet Altenwohnen kann diese Fläche überbaut werden.
- **Pflanzbindung:** Erbstetten hat sich bis in seine Streuobstgürtel erweitert. Die Erweiterung muss daher in alten Bestand eingreifen. Die Pflanzbindung soll besonders schützenswerte Einzelbäume sichern.

- **Pflanzgebote:** Die Pflanzgebote dienen zur Einbindung in die Landschaft und Siedlungsstruktur. Die Pflanzlisten sollen die Erhaltung Standort gerechter einheimischer Pflanzen sichern.
- **Flächen für die Regelung des Wasserabflusses:** Die Retentionsfläche dient zur Pufferung des Niederschlagswasserabflusses.

3.3 Örtliche Bauvorschriften

- **Dachgestaltung:** Die Gestaltungsvorschriften beziehen sich auf die städtebaulich wirksamen Bauteile und sollen das Neubaugebiet in das Ortsbild integrieren. Das Ortsbild wird durch die Dachlandschaft mit seinen großen zusammenhängenden Dachflächen geprägt. Diesem tragen die Festsetzungen Rechnung. Das Hauptdach ist das Satteldach, das in seiner Erscheinung auch erhalten bleiben soll. Daher werden untergeordnete Bauteile wie Dachgauben eingeschränkt.
- **Gestaltung der Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen:** Um Stufen im Straßenraum zu vermeiden und ein ruhiges Straßenbild zu erhalten sind angebaute Garagen höhengleich auszubilden. Längere Garagenfronten von Gemeinschaftsanlagen, die den Straßenraum beherrschen sind kein ortstypisches Merkmal. Daher soll insbesondere zum öffentlichen Raum die harte Kante durch eine vorgelagerte Pergola gemildert werden. Die Stichstraßen werden als Wohnstraßen ausgebildet und sind als Parkraum für PKW weitgehend ungeeignet, da dadurch die Nutzung durch spielende Kinder, Schneeräumung und Müllentsorgung nicht mehr gewährleistet ist. Erbsetten ist an den öffentlichen Nahverkehr nur mit eingeschränktem Zeitakt angebunden. Daher sind Zweit- und Drittwagen unumgänglich. Um den erhöhten Stellplatzbedarf außerhalb der Wohnstraßen zu gewährleisten, sind die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Gemeinde Burgstetten zu beachten. Nebenanlagen sollen sich in das Siedlungsgefüge einordnen.
- **Einfriedungen und Stützmauern:** Bundesweit zeichnen sich Neubaugebiete insbesondere dadurch aus, dass überall gleiche, ortsuntypische Elemente aus dem Baumarkt und artfremde immergrüne Gehölze den Straßenraum dominieren. Der Übergang zwischen privaten Grünflächen und öffentlicher Erschließung bestimmt das Straßenbild. Zur Erhaltung des geplanten Querprofils mit dem traditionellen örtlichen privaten Grünstreifen vor dem Zaun und auf Grund der beabsichtigten Durchlässigkeit zwischen den Grünzügen wird ein Einfriedungsverbot von 50 cm entlang der öffentlichen Erschließung festgesetzt. Die traditionellen und heute noch verwendeten Einzäunungen und Stützmauern in Burgstetten sind dagegen geprägt durch den senkrechten Staketenzaun aus Holz und der Verwendung ortstypischer Gesteinsarten. Der Erhalt des identitätsstiftenden Ortsbildes soll bewahrt werden. Daher wurden die Einzäunungen auf die ortsbildverträglichen Elemente eingeschränkt.

- **Gestaltung der Außenanlagen:** Dorftypisch sind bis an den Straßenraum heranreichende Grünflächen, die durch schmale Einfahrten unterbrochen werden. Die für die Mobilität notwendige Stellplatzanzahl verändert die Anbindung an den öffentlichen Raum. Die kleinteilige Gliederung wird von großen versiegelten Flächen geprägt. Aus städtebaulichen Gründen soll der Straßenraum dorfgerechte kleinteilige und von Grün dominierte Vorflächen erhalten. Versiegelung bedeutet Eingriffe in den Wasserhaushalt und aufwändige Entsorgung gesammelten Wassers. Daher ist es aus ökologischen Gründen notwendig und wirtschaftlich sinnvoll anfallendes Niederschlagswasser gleich vor Ort dem Naturhaushalt zuzuführen.
- **Werbeanlagen:** Werbeanlagen, insbesondere mit Beleuchtung dominieren schnell den Straßenraum und verändern den Charakter eines Wohngebiets. Daher werden im Wohngebiet die Maße beschränkt und eine Beleuchtung nicht zugelassen.
- **Niederspannungsleitungen:** Oberirdische Verkabelungen und Freileitungen fügen sich nicht in das angestrebte qualitätsvolle Erscheinungsbild des Baugebiets. Sie werden daher nicht zugelassen.
- **Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser:** In der Entwurfsphase wurden mehrere Alternativen zur Regenwasserbewirtschaftung untersucht. Die Mischung aus Rinnen im Straßenraum und offenen Gräben sichern den Bauherren einen kostengünstigen und gleichzeitig ökologisch wertvollen Abfluss ihres Regenwassers. Dennoch konnten einige Grundstücke nicht angeschlossen werden. Diese müssen die Retention selbst übernehmen.

3.4 Erschließung

Das Erschließungsnetz des Baugebietes ist einerseits darauf ausgerichtet, den Autoverkehr möglichst ohne Umwege und Belastungen auf die übergeordneten Straßen abzuleiten, andererseits die Fußgänger und Radfahrer konfliktfrei an die bestehenden Versorgungseinrichtungen anzubinden.

Die Zufahrt vom überörtlichen und innerörtlichen Verkehrsnetz erfolgt über die Alte Backnanger Straße. Um den Straßenraum als Kommunikationsraum zu stärken, sind Eingänge und Stellplätze auf den öffentlichen Raum ausgerichtet.

3.5 Ver- und Entsorgung

- Für den Fall, dass ein wirtschaftlicher Betrieb nachgewiesen werden kann, ist die Versorgung des Wohngebiets mit zentral erzeugter Nahwärme aus Holzhackschnitzeln vorgesehen. Die Eigentümer von Grundstücken sind dann berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die Nahwärmeversorgung anzuschließen. Die Heizzentrale mit Kessel, Hackschnitzelsilo und Kamin wird an einem Standort errichtet, der westlich außerhalb des Wohngebiets, im Bereich des geplanten Sondergebiets „Wohnen im Alter“, liegt.
- Die Eigentümer sind verpflichtet, Gebäude in energie-sparender Bauweise nach KfW-60-Standard zu errichten (KfW-Energiesparhaus 60, d.h. Primärenergiebedarf nachweislich nicht mehr als 60 kWh pro m² Nutzfläche und Jahr). Die Berechnung der energiesparenden Bauweise ist den Bauvorlagen hinzuzufügen.
- Die SÜWAG versorgt das Gebiet mit elektrischem Strom.
- Eine Gasversorgung ist nicht geplant.
- Die öffentliche Trinkwasserversorgung stellt auch die Löschwasserversorgung sicher.
- Für die Müllentsorgung ist der Landkreis Rems-Murr zuständig.
- Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die bestehende öffentliche Mischwasserkanalisation der Gemeinde Burgstetten. Die Hausdrainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.
- Niederschlagswässer werden über ein öffentliches Ableitungssystem im Nordosten einem Puffer-/Retentionsbecken und dann der Murr zugeleitet. Die Pufferung bewirkt einen gleichmäßigen gedrosselten Zufluss in die Murr, um der Hochwassersituation entgegenzuwirken. Es erfolgt hier keine mit der Kläranlage zu vergleichende Reinigung, deshalb dürfen dem System keine schädlichen Niederschlagswässer zugeleitet werden.

4. Umweltbericht

- liegt gesondert vor -

5. Grünordnung und Eingriffsregelung

- vgl. Gründungsplan (GOP) bzw. Umweltbericht, liegen jeweils gesondert vor -

6. Planverwirklichung und Folgemaßnahmen

6.1 Bodenordnung

Die Umlegung wird zeitgleich mit dem Bebauungsplan durchgeführt.

6.2 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in m ²	Anteil
öffentliche Flächen	10.740	27 %
Erschließung	7.160	18 %
Straßenflächen/Gehweg	6.490	16 %
Landwirtschaftl. Weg	140	1 %
Reg. Fuß- und Radweg	530	1 %
Grünflächen	3.580	9 %
Retention (PFG3)	1.630	4 %
Vorhaltefläche	1.610	4%
Verkehrsgrün	300	1%
Nettobauland	29.230	73 %
davon: Pflanzgebot (PFG1)	4.700	12 %
allg. Wohngebiet	29.230	73 %
Gesamt	40.150 m²	100 %
Versiegelung		
Verkehr	7.200 m ²	
Siedlungsfläche * (GRZ) + 50%	15.950 m ²	
Davon bereits versiegelt	1.320 m ²	
Der Versiegelungsgrad beträgt 0,40		

7. Verfahrensvermerke

Die Regelungen der Grünordnung sind im Bebauungsplan festgesetzt. Der Grünordnungsplan ist Bestandteil der Begründung.

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 13.07.2006 im Gemeinderat.

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss wurde am 20.07.2006 ortsüblich (gem. § 2 Abs. 1 BauGB) bekannt gegeben.

Billigung des Vorentwurfs / Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die entsprechenden Beschlüsse erfolgten in der Sitzung am 02.08.2006

Frühzeitige Beteiligung der Behörden bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, bzw. die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, wurde in der Zeit vom 14.08. – 14.09.2006 durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 08.08.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme im o.g. Zeitraum aufgefordert.

Frühzeitige Beteiligung der Bürger

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung fand in Form einer Informationsveranstaltung am 23.08.2006 statt. Zusätzlich fand eine 4wöchige Planauslage in der Zeit vom 14.08. – 08.09.2006 statt.

Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 16.11.2006 gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Bekanntgabe der öffentl. Auslegung

Die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde am 23.11.2006

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB fand in der Zeit vom 04.12.2006 bis 05.01.2007 statt

Satzungsbeschluss

Die Satzungsbeschlüsse (§10 Abs. 1 BauGB) über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften erfolgten in der Gemeinderatssitzung vom 15.02.2007

Ausfertigungsvermerk

Das Verfahren wurde gemäß den §§ 1 - 10 BauGB durchgeführt.

Burgstetten, den 01.03.2007

.....
(Bürgermeisterin Wiedersatz)

Inkraftsetzung, Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Burgstetten

Der Bebauungsplan „Kreuzäcker“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kreuzäcker“ der Gemeinde Burgstetten sind mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 19.04.2007 in Kraft getreten (§10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB). Er wird mit Begründung und der Zusammenfassender Erklärung (§10 Abs. 4 BauGB) zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.